

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein

Band: 59 (1941)

Artikel: Ergebnis der Umfragen im Jahresbericht 1940

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-147407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnis der Umfragen im Jahresbericht 1940

A. Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer

Zusammenstellung der Kreiskonferenz-Beschlüsse

Von P. Flütsch, Aktuar der Versicherungskasse

1. Prämie

- a) Erhöhung auf Fr. 390.— eventuell Fr. 395.—: Mittel-Prättigau.
- b) Erhöhung auf Fr. 400.— bei voller Parität zwischen Kanton, eventuell Gemeinden und Lehrer: Alle übrigen Konferenzen.

Vorbehalte:

- a) Wenn die Parität zur Zeit ausgeschlossen erscheint, soll der kantonale Beitrag mindestens um die vor einigen Jahren gestrichenen Fr. 25.— erhöht werden: Davos, Schams.
- b) Die eingereichten Vorschläge sind abhängig von der Durchführung der Parität: Chur.
- c) Die Gemeinden sollen nicht zur Beitragsleistung an die Kasse herbeigezogen werden: Bernina, Moësa, Lungnez, Münstertal.

2. Invalidenrente

a) Skala

1. Keine Änderung der bisherigen Scala: Rheinwald, Bergell.
2. Die Skala ist auf 35 Jahre auszudehnen, beginnend mit Fr. 200.— bei 5 Versicherungsjahren und jährlicher Steigerung um Fr. 50.— bis zur Maximalrente mit 35 V.-Jahren: Bernina, Churwalden, Mittel-Prättigau.
3. Erhöhung auf 40 Jahre, beginnend mit Fr. 300.— bei 5 V.-Jahren und einer Steigerung von Fr. 40.— pro Jahr, bis mit 40 Jahren die Altersrente erreicht wird: Die übrigen Konferenzen.

b) *Strenge Massnahmen bei der Zuteilung der Invalidenrente.*

1. Für die Ausrichtung der Invalidenrente haben strengere Bestimmungen mit strengerer Handhabung Platz zu greifen: Davos, Ilanz, Schams, Churwalden.
2. Alle zweifelhaften Fälle sind auf Kosten der Petenten an einen Kassaarzt zu weisen: Heinzenberg-Domleschg, Vorder-Prättigau, Ilanz, Bernina, Moësa, Albula, Oberengadin, Chur, Churwalden, Valendas-Versam, Imboden, Bergell, Obtasna, Safien, Münstertal, Schams, Untertasna, Herrschaft - Fünf Dörfer.
3. Es sind mehrere Kassaärzte zu bezeichnen: Schanfigg.
4. Bei Ernennung des Kassaarztes besondere Berücksichtigung der ennetbirgischen Täler erwünscht, eventuell durch Vergütung der Spesen: Moësa.
5. In Zweifelfällen können die Schulinspektoren zu Rate gezogen werden: Lungnez.

c) *Teil- oder Halbinvalidenrenten.*

1. Solche werden abgelehnt: Moësa.
2. Befürwortet: Heinzenberg - Domleschg, Vorder - Prättigau, Bernina, Mittel-Prättigau, Albula, Valendas-Versam, Disentis, Imboden, Herrschaft-Fünf Dörfer, Obtasna, Münstertal.

d) *Invalidenrente nach Wiederherstellung.*

Die Invalidenrente kann und muss gekürzt werden, wenn der Bedachte wieder hergestellt ist oder anderweitige Einkommen hat. Eventuell kann sie ganz aufgehoben werden, so lange das Einkommen andauert: Moësa, Bernina, Heinzenberg-Domleschg, Vorder- und Mittel-Prättigau, Valendas-Versam, Obtasna, Lungnez, Münstertal.

3. Altersrente

Diese beträgt Fr. 1700.— und wird erreicht:

- a) Mit mindestens 30 Versicherungsjahren und dem 60. Altersjahr: Safien
- b) Mit 40 Versicherungsjahren: Heinzenberg-Domleschg, Vorder-Prättigau, Bernina, Moësa, Valendas-Versam, Disentis, Bergell, Münstertal, Albula, Lungnez, Ilanz, Chur.

c) Bei Erhöhung der Altersgrenze auf das 65. Altersjahr unter eventueller Beibehaltung der 40 Versicherungsjahre: Davos, Churwalden, Ober-Engadin.

d) Nach Vorschlag der Konferenz Mittel-Prättigau:

Bei Eintritt vor 1909 mit 42 Versicherungsjahren und dem 62. Altersjahr.

Bei Eintritt 1910 bis 1920 mit 41 Versicherungsjahren und dem 61. Altersjahr.

Bei Eintritt von 1920 an mit 40 Versicherungsjahren und dem 60. Altersjahr.

Im Prinzip soll also für alle amtierenden Lehrer von einer Reduktion der Maximalrente Umgang genommen werden. Auch diejenigen, die vor 1920 eintraten, können diese erhalten, wenn sie für das Manko infolge zu geringer Prämienzahlung aufkommen. Der Ausgleich kann geschaffen werden durch entsprechende Reduktion der Renten, verteilt auf höchstens 10 Jahre.

4. Witwen- und Waisenrente

Wie bisher 50 und 25 Prozent der einschlägigen Lehrerrente.

5. Kürzung der laufenden Renten

a) Keine Kürzung: Davos, Schams.

b) Die Waisenrenten bleiben unverkürzt. Die laufenden Lehrerrenten über Fr. 1000.— und die Witwenrenten über Fr. 500.— erfahren eine Kürzung von:

10 % : Oberengadin, Churwalden, Bergell

10 bis 15 % : Obtasna

10 bis 16 % : Moësa, Vorder-Prättigau, Bernina, Heinzenberg-Domleschg, Ilanz, Valendas-Versam, Bergell

15 % : Münstertal, Schanfigg

16 % : Safien, Chur

15 bis 20 % : Herrschaft-Fünf Dörfer

20 % : Disentis. Die Kürzung soll unter allen Umständen schon 1941 beginnen.

25 % : Lungnez.

- c) Witwen- und Waisenrenten erfahren keine Kürzung: Obtasna, Bergell.
- d) Die Renten sind in einem von einem Fachmann festgelegten Massstab festzulegen: Untertasna.
- e) *Antrag der Konferenz Mittel-Prättigau:* 20 % und die bei früheren Revisionen zugesprochenen Zuschüsse der Invalidenrenten sollen gestrichen werden.
die Altersrente wird nach folgender Skala gekürzt:
Mit 40 Versicherungsjahren beim Eintritt um 20 %

„	41	„	„	“	“	“	12 %
„	42	„	„	“	“	“	5 %
„	43 u. mehr	„	„	“	“	“	0 %
- f) Renten, erstmals vor 1931 fällig, sollen um 10 % gekürzt werden.
Renten, erstmals nach 1931 fällig, sollen um 30 % gekürzt werden.
die spätern jedes Jahr um 2 % weniger bis 1942, von da an um 1 %, bis 1952 die Maximalrente fällig wird: Albula.
- g) Die Invalidenrente ist nicht zu kürzen: Rheinwald.

6. Kürzung der künftigen Renten

- a) Keine Kürzung: Davos, Schams.
- b) Eine Kürzung von:
5 bis 10 %, wobei die bisher geleisteten Prämienzahlungen berücksichtigt werden sollen: Münstertal.
10 %, ebenfalls unter Berücksichtigung der Prämienzahlungen: Heinzenberg-Domleschg, Vorder-Prättigau, Bernina, Moësa, Bergell, Valendas-Versam.
10 bis 15 % : Obtasna.
12 % : Safien.
25 % : Lungnez.
- c) Jede Rente ist um den Prozentsatz desjenigen Betrages zu kürzen, der sich als Differenz zwischen einer jährlichen Prämie von Fr. 195.— und den tatsächlich bezahlten Prämien ergibt. (Vorschlag Trepp).
5 % der Differenz: Chur.
8 % „ „ : Im Maximum 20 % der Rente: Disentis.
10 % „ „ : Oberengadin, Herrschaft-Fünf Dörfer, Schanfigg, Ilanz.

d) Antrag der Konferenz Rheinwald:

Die vor 1934 in die Kasse eingetretenen Mitglieder sollen sich einen zu errechnenden Abzug gefallen lassen. Es bleibt ihnen aber die Wahl, eine zu errechnende Nachzahlung zu machen, um später in den Genuss der vollen Rente zu gelangen.

- e) Die Renten sollen in einem vom Fachmann festgelegten Massstab gekürzt werden: Obtasna.
- f) Witwen- und Waizenrenten erfahren keine Kürzung: Bergell, Obtasna, Safien.
- g) Alle Waisenrenten sollen unverkürzt bleiben: Albula.

7. Umlageverfahren

- a) Ein solches wird bestimmt abgelehnt: Moësa, Disentis, Herrschaft-Fünf Dörfer.
- b) Das Umlageverfahren soll weiter geprüft werden, besonders die Möglichkeit einer Kombination zwischen Prämiedekkung und Umlageverfahren: Heinzenberg-Domleschg, Vorder-Prättigau, Bernina, Albula, Oberengadin, Versam, Obtasna.
- c) Gewünscht wird ein Korreferat von Kollege Schmid, Davos, anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung: Heinzenberg-Domleschg.

8. Rückzahlungen der Prämien beim Austritt aus der Kasse

Diese haben ohne Zinsvergütung, schon vom ersten Jahre an zu erfolgen: Heinzenberg - Domleschg, Vorder - Prättigau, Bernina, Moësa, Lungnez, Valendas-Versam, Disentis, Münstertal.

9. Zinsgarantie der beim Kanton angelegten Gelder

Der Kanton garantiert eine Verzinsung von mindestens 4 % für die bei ihm angelegten Gelder: Alle Konferenzen.

10. Die reduzierte Altersrente

- a) Die Skala von 30 bis 40 Versicherungsjahren nach der Verordnung von 1931 ist beizubehalten: Heinzenberg-Domleschg, Vorder-Prättigau, Bernina, Moësa, Valendas-Versam, Disentis.

- b) Die Skala ist auf 32 bis 42 Versicherungsjahre abzuändern, so dass mit 32 Versicherungsjahren 37 % und mit 42 Versicherungsjahren 100 % ausbezahlt wird: Mittel-Prättigau.
- c) Sofern ein Lehrer vorzeitig aus dem Schuldienst zurücktritt und eine besser bezahlte Stelle annimmt, hat er kein Recht auf die Ausrichtung der reduzierten Altersrente, hingegen sind ihm die persönlichen Einzahlungen zu erstatten. Diese Bestimmung soll rückwirkende Gültigkeit haben: Churwalden.

11. Revision der Kasse

- a) Um ein weiteres Ansteigen des Defizites zu verhindern, ist die Revision durch den Vorstand des BLV. und die Verwaltungskommission unter Zuzug von Fachleuten auf Grund der Eingaben der Konferenzen so vorzubereiten, dass die neuen Statuten auf 1. Januar 1942 in Kraft treten können: Heinzenberg-Domleschg, Vorder-Prättigau, Bernina, Moësa, Albula, Valendas-Versam, Disentis, Herrschaft-V Dörfer, Münstertal.
- b) Die Revision hat jeweilen in kürzeren Abständen als bisher zu erfolgen: Chur, Ilanz.
- c) Bis zur vollständigen Sanierung soll alle fünf Jahre revidiert werden: Bernina, Herrschaft-Fünf Dörfer.
- d) Die Kasse muss nach versicherungstechnischen Regeln so saniert werden, dass nicht schon nach einigen Jahren wieder eine Sanierung notwendig wird. Die Sanierung aber, so weit das möglich ist, darf die sozialen Werte der Kasse nicht beeinträchtigen: Untertasna.

12. Verwaltung

- a) An Stelle der Verwaltungskommission hat ein Zentralsekretariat zu treten: Oberengadin.
- b) Es soll geprüft werden, ob die Verwaltung nicht in die Hand einer Versicherungsgesellschaft gelegt werden kann: Ilanz.
- c) Die Kommission ist unter angemessener Berücksichtigung der jüngeren Generation auf fünf Mitglieder zu erweitern: Disentis.

- d) Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass ein Versicherungsmathematiker (Prof. Trepp) der Verwaltungskommission angehören soll: Herrschaft-Fünf Dörfer.

13. Gesetzliche Grundlage

Bevor die definitive finanzielle Sanierung der Kasse durchgeführt wird, muss für diese eine klare, gesetzliche Grundlage geschaffen werden, in die auch der oder die Arbeitgeber einzuschliessen sind: Rheinwald, Imboden, Bergell, Schams, Unter-Tasna, Davos, Safien.

14. Presse

Die Berichte der Konferenzen über die Revision sollen nicht in der Presse breitgeschlagen werden: Imboden.

15. Liquidation der Kasse

- a) Wenn die Sanierung der Kasse heute nicht gelingt, soll diese liquidiert werden: Münstertal.
- b) Es ist die Frage zu prüfen, auf welcher Basis eine neue Kasse gegründet werden könnte: Ob-Tasna.

16. Lohnunterbietungen

Es ist eine Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, die erlauben würde, solchen Lehrern, die durch Lohnunterbietung usw. dem Lehrerstande schaden, die Pension zu kürzen oder zu entziehen: Herrschaft-Fünf Dörfer, Churwalden.

Anhand obiger Konferenz-Beschlüsse und auf Grund genauer Berechnungen, die Herr Prof. Dr. H. Trepp letzten Sommer im Auftrage des Erziehungsdepartementes gemacht hat (siehe Mitteilungen des Vorstandes, Seite 184) wurde folgender *Entwurf zu einer neuen Verordnung* ausgearbeitet.

Entwurf

zu einer Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer ist eine Wohlfahrtseinrichtung, an welcher der Kanton, die Gemeinden und die Volksschullehrer interessiert sind. Sie hat den Zweck, die Mitglieder der Kasse oder deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes nach Massgabe dieser Verordnung zu versichern.

Die sogenannte «alte Hilfskasse» für die noch bei der Suisse rückversicherten alten Lehrer bleibt gemäss den einschlägigen mit der Suisse abgeschlossenen Verträgen weiter bestehen. Ihr Vermögen (auf Ende 1941 rund 25 000 Franken) wird zwecks Vereinfachung der Verwaltung mit dem Vermögen der Versicherungskasse verschmolzen. Dafür übernimmt letztere die Bezahlung der Zuschüsse von Fr. 5.— pro Versicherten an die Prämien der Suisse für die dort noch prämiengpflichtigen alten Lehrer.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Zum Beitritt in die Kasse werden sämtliche Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, die rechtmässige Inhaber einer öffentlichen Lehrstelle im Kanton Graubünden und im Besitze des bündnerischen Lehrerpatentes sind.

Blosse Stellvertretung wird nicht angerechnet.

Art. 3

Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat sich vor der Aufnahme in die Versicherungskasse durch das Zeugnis des von der Regierung gewählten Kassenarztes über gute Gesundheit auszuweisen.

Das Arztzeugnis der das Bündner Lehrerseminar in Chur verlassenden Seminaristen gilt als Ausweis, sofern diese noch in demselben Kalenderjahr in den Schuldienst eintreten.

Art. 4

Bei Schulbeginn ist jedes neu in die Kasse eintretende Mitglied verpflichtet, der Verwaltungskommission wahrheitsgetreu seine Personalien mitzuteilen. Für die Folgen einer verspäteten Mitteilung oder gar falscher Angaben haftet das Mitglied.

Art. 5

Wenn ein Mitglied während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Lehrstelle übernimmt, wird es von der Kasse auf Neujahr des 3. Jahres ausgeschlossen, hat aber die Wahl,

- a) sich unter Verzicht aller weitergehenden Ansprüche mit der Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen, ohne Zins, abfinden zu lassen, oder
- b) nach Austritt aus dem Schuldienst als Selbstzahler weiter in der Kasse zu bleiben, wobei er aber auf die Invalidenversicherung verzichten muss.

Für den Austritt ist also eine dreijährige Wartefrist vorgesehen. Es ist aber einem Mitglied auch gestattet, vor Ablauf dieser Wartefrist unter den gleichen Bedingungen auszutreten. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel auf Ende des Austrittsjahres.

Tritt ein früheres Mitglied später wieder in den Schuldienst ein, so wird es von neuem Mitglied der Kasse, und seine früher im Kanton geleisteten Versicherungsjahre werden ihm voll angerechnet. Allfällig beim Austritt bezogene Rückvergütungen können beim Wiedereintritt in die Kasse samt Zins und Zinseszins à 4 % erstattet werden, unter Wiederanrechnung der früheren Versicherungsjahre.

Auch soll es gestattet sein, sich für auswärtige Dienstjahre an öffentlichen Schulen einzukaufen gegen Nachzahlung der Prämienbeiträge (persönliche und Staatsbeiträge) samt Zins und Zinseszins, sofern der Einkauf innert Jahresfrist angemeldet wird. Die Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren durch Nachzahlen wird im Maximum auf 20 Jahre beschränkt.

Art. 6

Bisherige Kassenmitglieder, die nicht mehr an einer öffentlichen Schule als Lehrer wirken, deren Tätigkeit aber doch im Dienst der bündnerischen Schule steht, wie Lehrer und Vorsteher von Waisenanstalten usw., können der Versicherungskasse auch weiterhin angehören, sofern sie die volle Jahresprämie selbst bezahlen.

Schulinspektoren, die früher als Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons wirkten und als solche der Kasse angehörten, fallen nicht unter diese Bestimmung. Diese werden weiterhin als vollberechtigte Kassamitglieder angesehen, wobei der Kanton den gleichen Beitrag leistet, wie für die amtierenden Lehrer.

III. Leistungen an die Kasse

Art. 7

Die zur Erfüllung der Kassenleistungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge des Kantons, der Mitglieder und event. der Gemeinden.
- b) aus den Erträgnissen des Kassenvermögens und des Reservefonds.
- c) aus allfälligen Legaten und Schenkungen.

Art. 8

Die Mitglieder der Versicherungskasse, die eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 200.—, welcher jeweilen im Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Lehrer, welche auch der alten Kasse angehören, haben die Prämie für diese selbst zu bezahlen und sie bis spätestens am 20. Dezember jedes Jahres an den Kassier der Verwaltungskommission einzusenden.

Art. 9

Der Kanton zahlt für jedes Mitglied vorderhand Fr. 170.—. Er verpflichtet sich, die bei ihm angelegten Gelder der Versicherungskasse zu 4 % zu verzinsen.

IV. Leistungen der Versicherungskasse

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Die Versicherungskasse hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a) Die Alters- und Invalidenrente für die Lehrer und Lehrerinnen nach Artikel 17—25.
- b) Die Witwen- und Waisenrenten nach Artikel 26—29.
- c) Die Rückvergütungen nach Artikel 16, 19 b.
- d) Die Verwaltungskosten.

Art. 11

Der Rentenanspruch beginnt nach dem 2. Versicherungsjahr. Für die ersten zwei Jahre werden bloss die einbezahlten Beiträge ohne Zins rückvergütet.

Die Renten werden halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember ausbezahlt.

Die Rente erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten, wobei der Sterbemonat voll angerechnet wird.

Art. 12

Die Renten und Abfindungen (Rückzahlungen), die den Mitgliedern und ihren bezugsberechtigten Verwandten aus der Versicherungskasse bezahlt werden, können an Dritte nicht verpfändet oder abgetreten werden.

Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Art. 13

Sollten der Kanton (eventuell die Gemeinde) gegenüber dem ausscheidenden Mitglied irgend einen Schadenersatzanspruch oder ein Forderungsrecht besitzen, das aus dem Anstellungsverhältnis herrührt, so sind sie berechtigt, sich für ihre Ansprüche Deckung aus der Abgangsentschädigung oder aus der zu laufen beginnenden oder laufenden Rente zu verschaffen.

Art. 14

Wer während der Dauer des Dienstverhältnisses vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflichten verletzt, wer wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist, oder auch infolge eines andern richterlichen Urteils zur weitern Bekleidung des Lehrerberufes als unwürdig befunden wird (Patentenzug), oder wer sich Lohnunterbietungen zu Schulden kommen lässt, wird von der Versicherungskasse ausgeschlossen.

Seine persönlichen Einzahlungen werden ihm ohne Zins zurückerstattet.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn solche strafbaren Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt oder begangen werden.

Art. 15

Lehrer, Lehrerwitwen und die zuständigen Vertreter der Lehrerwaisen haben ihre Rentenansprüche jeweilen anfangs Juni und anfangs Dezember der Verwaltungskommission auf besonderen Formularen, die diesen zugestellt werden, schriftlich einzureichen.

Art. 16

Den Eltern oder erwerbsunfähigen erwachsenen Kindern verstorbener Mitglieder, sofern keine Witwen- und Waisenrenten auszurichten sind und keine Invalidenrente bezogen wurde, werden die persönlich geleisteten Einzahlungen ohne Zins zurückvergütet.

B. Altersrente

Art. 17

Lehrer und Lehrerinnen, die nach wenigstens 40 Versicherungsjahren und zurückgelegtem 62. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Jahresrente von Fr. 1700.—.

Der Lauf der Altersrente beginnt mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem an der vom Bezugsberechtigten zuletzt innegehabten Stelle der neue Schulkursus beginnt.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die reduzierte Altersrente laut Skala in Artikel 18.

Die gegenwärtige Lage der Versicherungskasse erlaubt vorübergehend nicht die Ausrichtung der vollen Renten. Über die vorgenommenen Reduktionen geben die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung Aufschluss.

Die durch den Kleinen Rat bei früheren Revisionen gewährten Zulagen werden durch die vorliegende Verordnung nur soweit berührt, als die damals erhöhten Renten die heutigen Ansätze nicht übersteigen dürfen.

Art. 18

Bei freiwilligem Rücktritt nach Vollendung von 30, aber vor Vollendung von 40 Versicherungsjahren, wird dem Mitglied die Wahl gelassen

zwischen dem Bezug einer einmaligen Abfindung in der Höhe der persönlich einbezahlten Beträge ohne Zinsvergütung und in einer **reduzierten Altersrente**, die nach folgender Skala ausgerichtet wird:

Anzahl der Versicherungs-Jahre beim Rücktritt	Reduzierte Altersrente in % der Maximal-Rente
30	37
31	40
32	44
33	48
34	53
35	59
36	65
37	72
38	80
39	89
40	100

C. Invalidenrente

Art. 19

Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit, geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im Stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Invalidenrente, berechnet nach folgender Skala:

Zurückgelegte Versicherungs-Jahre	Rente Fr.
2	400.—
3	450.—
4	500.—
5	550.—
6	600.—
7	650.—
8	700.—
9	750.—
10	800.—
11	830.—
12	860.—

und jedes Jahr Fr. 30.- mehr bis bei 40 Versicherungsjahren Fr. 1700.- erreicht wird.

Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem zurückgelegten zweiten Versicherungsjahr aus den oben angeführten Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben nur Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse ohne Zinsvergütung.

Art. 20

Die Invalidenrente beginnt, wenn der Rücktritt während der Schulzeit notwendig wurde, mit dem ersten des nächsten Monats nach dem Rücktritt.

Erfolgt der Rücktritt aus Gründen der Invalidität auf Ende eines Schulkurses, beginnt die Invalidenrente nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Altersrente bestimmt sind. Auch die Invalidenrente wird unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbesteht, jeweilen halbjährlich auf den 30. Juni und den 31. Dezember fällig und ausbezahlt bis zum Tode des Bezugsberechtigten auf diesen Termin. Der Sterbemonat wird ebenfalls voll angerechnet.

Art. 21

Die Verwaltungskommission kann in besonderen Fällen in Verbindung mit dem Kassenarzt auch Teilinvalidenrenten zusprechen. Teilinvalidität liegt vor, wenn ein Versicherter infolge körperlicher oder geistiger Störungen den Anforderungen seiner Lehrtätigkeit nicht mehr ganz genügt, in andern Lebensverhältnissen aber noch voll erwerbsfähig sein kann.

Art. 22

Der Nachweis der Invalidität ist durch das Gutachten eines Kassenarztes, in besonderen Fällen eines Spezialisten, zu erbringen. Den Kassenarzt bezeichnet die Regierung. An ihn müssen alle Fälle verwiesen werden.

Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Kasse, während der Petent die Reisekosten trägt.

Zum Bezug der Invalidenrente ist erstmals immer ein ärztlicher Attest vom Kassenarzt erforderlich, später so oft die Verwaltungskommission einen solchen für notwendig erachtet.

Art. 23

Wenn ein aus Gesundheitsgründen zurückgetretener Lehrer wieder vollständig hergestellt ist und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, wird seine Invalidenrente aufgehoben.

Art. 24

Kann einem Bezüger der Invalidenrente ein Nebenverdienst, der grösser ist als sein früherer Lehrergehalt, nachgewiesen werden, soll ihm die Rente entzogen werden.

Art. 25

Mit 65 Jahren wird Invalidität ohne ärztlichen Attest anerkannt.

D. Witwen- und Waisenrenten

Art. 26

Die Witwenrente beträgt 50 % der entsprechenden Invalidenrente bzw. Altersrente ihres Mannes.

Die Waisenrente beträgt für das erste minderjährige Kind 25 %, für die nächsten drei je 15 % bis zum Maximum von 70 % der Lehrerrente.

Doppeltwaisen erhalten das Doppelte bis zum Maximum von 140 %. Witwen und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit weniger als zwei

zurückgelegten Versicherungsjahren erhalten die persönlichen Jahresbeiträge ohne Zins zurück.

Die Verwaltungskommission ist berechtigt, wenn die Umstände es erfordern, zivilstandsamtliche Lebensausweise bzw. Altersausweise für die Waisen zu verlangen.

Art. 27

Wenn sich ein im Pensionsgenuss stehender Lehrer verheiratet, sind dessen Frau und Kinder vom Bezug der Witwen- und Waisenrenten ausgeschlossen.

Art. 28

Für die Berechnung der Rente kommen nur in Betracht:

- a) die Witwe des verstorbenen Lehrers, solange sie sich im Witwenstand befindet.
- b) die Kinder, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Art. 29

Die Witwen- und Waisenrente beginnt mit dem ersten des nächstfolgenden Monats zu laufen, wenn ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwen oder Kindern unter 18 Jahren oder von Personen beider Kategorien verstorben ist.

Für die Waisen wird der Monat, in welchem sie das 18. Altersjahr erfüllen, noch voll angerechnet.

Für die Witwe hört im Fall einer Wiederverheiratung die Rentenberechtigung mit dem Monat, der der Wiederverehelichung vorausgeht, auf.

Wenn die Witwe im Witwenstand stirbt, wird der Sterbemonat noch voll angerechnet, ebenso einer Waise, die vor dem 18. Altersjahr stirbt.

Auch die Witwen- und Waisenrenten werden jeweilen halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember fällig, und solange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, nach Massgabe von Art. 23 auf diese Termine ausbezahlt.

V. Verwaltung der Kasse

Art. 30

Die Versicherungskasse wird unter Aufsicht des Erziehungsdepartementes von einer Dreierkommission verwaltet: Präsident, Kassier und Aktuar.

Die Verwaltungskommission wird vom Kleinen Rat für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bezieht eine von demselben zu bestimmende Entschädigung.

Art. 31

Die Verwaltungskommission legt die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend an.

Art. 32

Die Verwaltungskommission prüft jeweilen im Laufe der Monate Juni und Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung bzw. Ausrich-

tung einer Rente und die dazugehörigen Ausweise und setzt die Höhe der fälligen Renten fest.

Nötigenfalls geht ihr das Erziehungsdepartement behufs Einholen von Gutachten des Schulinspektors an die Hand.

Art. 33

Die Verwaltungskommission legt jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rat über die Verwaltung des vorgehenden Jahres einlässlich Bericht ab. Dieser Bericht wird auszugsweise sowohl im Geschäftsbericht des Kleinen Rates als auch im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins veröffentlicht.

Art. 34

Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzüglich. Beschwerdefrist und Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kleinen Rates.

VI. Rechnungswesen

Art. 35

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 36

Die Jahresrechnung der Versicherungskasse ist jeweilen durch zwei vom Kleinen Rat zu bezeichnende Revisoren zu prüfen.

Art. 37

Alle 10 eventuell alle 5 Jahre ist vom Kleinen Rat eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuhören.

VII. Schlussbestimmung

Art. 38

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Dezember 1931.

Übergangsbestimmungen

Auf Grund des eingegangenen Expertenberichtes über die gegenwärtig ungünstige finanzielle Lage der Kasse müssen vorübergehend als Sanierungsmassnahmen nachfolgende Kürzungen der laufenden und künftigen Renten vorgenommen werden. Diese Kürzungen sollen aufhören, sobald Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber der Kasse die für ihr Gedeihen notwendigen Mittel in hinreichender Weise zur Verfügung stellen.

1. Kürzung der laufenden Renten

Die Kürzung der Renten, die auf Grund der Verordnung von 1931 bisher ausgerichtet wurden, erfolgt nach folgenden Skalen:

a) Invaliden- und Altersrente:

Versicherungs-Jahre	Bisherige Rente Fr.	Kürzung Fr.	Gekürzte Rente Fr.
0—19	unter 1000.—	keine	unverändert
20	1050.—	30.—	1020.—
21	1115.—	60.—	1055.—
22	1180.—	90.—	1090.—
23	1245.—	120.—	1125.—
24	1310.—	150.—	1160.—
25	1375.—	180.—	1195.—
26	1440.—	210.—	1230.—
27	1505.—	240.—	1265.—
28	1570.—	270.—	1300.—
29	1635.—	300.—	1335.—
30	1700.—	300.—	1400.—
31	1700.—	290.—	1410.—
32	1700.—	280.—	1420.—
33	1700.—	270.—	1430.—
34	1700.—	260.—	1440.—
35	1700.—	250.—	1450.—
36	1700.—	240.—	1460.—
37	1700.—	230.—	1470.—
38	1700.—	220.—	1480.—
39	1700.—	210.—	1490.—
40	1700.—	200.—	1500.—
41	1700.—	190.—	1510.—
42	1700.—	180.—	1520.—
43	1700.—	170.—	1530.—
44	1700.—	170.—	1530.—
.	.	.	.
.	.	.	.

b) Reduzierte Altersrente:

Anzahl der Versicherungs-Jahre beim Rücktritt	Reduzierte Altersrente Fr.
30	555.—
31	600.—
32	660.—
33	720.—
34	795.—
35	885.—
36	975.—
37	1080.—
38	1200.—
39	1335.—
40	1500.—

2. Kürzung der Witwenrente

Diese erfolgt nach den gleichen Gesichtspunkten wie die der Lehrer.

Unverkürzt bleiben: a) Die Waisenrenten.

b) Die Witwenrenten unter Fr. 500.—.

c) Die Lehrerrenten unter Fr. 1000.—.

3. Kürzung der künftigen Renten

Diese sollen einheitlich um 10 % gekürzt werden.

B. Umfrage betreffend

«Vorschlag zu einer Verordnung über Organisation und Durchführung des Schulturnens in Graubünden»

Das Ergebnis dieser Umfrage bedeutet für den Vorstand des Lehrervereins eine Enttäuschung. Von 26 Konferenzen haben sich nur 15 mit ihren Beschlüssen vernehmen lassen. Von einer Konferenz (Obtasna) hat der Präsident mitgeteilt, dass dieses Traktandum wegen Absenz des Referenten nicht behandelt werden konnte, und er hat uns wenigstens seine *persönliche* Stellungnahme wissen lassen.

Von den 15 Konferenzen, die diese Umfrage behandelt haben, sprechen sich:

- 5 *vorbehaltlos* für die Verordnung aus (Münstertal, Prättigau-Davos, Schanfigg, Valendas-Versam und Vorderprättigau);
- 5 erklären sich im *Prinzip* mit der Verordnung einverstanden, machen aber verschiedene *Vorschläge* und *Anregungen*, die sich hauptsächlich auf die *Turninspektion* und die *Turnberatung* beziehen (Chur, Disentis, Ilanz, Moësa und Suot-Tasna-Ramuosch);
- 5 *verwerfen* die vorgeschlagene Verordnung, einzelne in unnötig scharfer Weise, andere aber, indem sie «die Notwendigkeit der Förderung des Turnunterrichts» doch anerkennen (Churwalden, Heinzenberg - Domleschg, Herrschaft - Fünf Dörfer, Oberengadin und Unterhalbstein).

Zwei Umstände, ein *bedauerlicher* und ein *erfreulicher*, entheben uns der Pflicht, näher auf das Ergebnis dieser Umfrage einzutreten: 1. die Tatsache, dass *elf* Konferenzen das Thema entweder nicht behandelt oder ihre Beschlüsse nicht mitgeteilt haben, und 2. die willkommene Überraschung, dass in der letzten Minute vor Redaktionsschluss ein Fachmann, Herr Stadtlehrer *A. Erni*, in dieser Frage sich zum Worte meldete. Herr Erni hat das Wort:

Turnberatung

Die Berichte der Zeitungen über die Behandlung der Turnberaterfrage in den Konferenzen veranlassen mich, auf einige Punkte nachdrücklich aufmerksam zu machen. Vorausgehend muss festgestellt sein:

1. Den Leibesübungen wird in unsern Schulen nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die ihnen zukommt.
2. Die Turnberatung hat in einzelnen Gegenden vollständig versagt.
3. Die jetzigen Turninspektionen führen sicher zum Fachinspektorat.

Die vorgeschlagene Verordnung, veröffentlicht im letzten Jahresbericht, bedeutet nichts weiter als einen Versuch, diese Fragen von uns aus, von der Lehrerschaft aus, zu lösen. Sie bringt eigentlich sehr wenig Neues.

Der Turnberater soll, auf Vorschlag der Konferenzen hin, durch das Erziehungsdepartement bestimmt werden. Die kleinen Auslagen, Reisespesen zum Beispiel, die bis jetzt der Turnberater oder die Sektion Graubünden des Schweiz. Lehrerturnvereins getragen hat, werden durch den Kanton übernommen. Die Gemeinden werden verpflichtet, dem Turnberater vier Halbtage für seine Arbeit frei zu geben. Er sorgt dafür, dass jedes Jahr in den Schulen seiner Konferenz Leistungsmessungen durchgeführt werden. Welcher Art diese sein werden, bestimmt die Turnkommission, die aus amtierenden Lehrern aller Schulstufen bestehen soll.

Solche Leistungsmessungen führen verschiedene Schulen jetzt schon durch. Sie lassen sich leicht in zwei Stunden erledigen. In allen Fächern verlangt man gewisse Leistungen; ganz selbstverständlich ist das für die Hauptfächer. Aber auch in den sogenannten Nebenfächern, wie Singen und Zeichnen, wollen wir doch dem Inspektor zeigen, dass wir fleissig gearbeitet haben. Wir legen Zeichnungen vor, wir lassen uns sogar Pflichtlieder gefallen, nur im Turnen sträuben wir uns, durch einige Messungen zu beweisen, dass wir ernstlich gearbeitet haben und Leistungen aufweisen können! Ich weiss aus Erfahrung, dass diese Messungen die Buben zu vermehrter Übung anregen, dem Unterricht deutliche Ziele weisen und von meinen Kollegen nicht als unnötige Plagerei aufgefasst werden.

Die Schulturnkommission sollte entgegen dem Vorschlag aus amtierenden Lehrern bestehen und wenn irgend möglich, Vertreter aus allen Landesteilen aufweisen. Sie nimmt den Bericht der Berater in Empfang und ordnet, wo es nötig erscheint, zusammen mit dem Inspektor eine spezielle Turnprüfung an. Dort, wo es nötig erscheint! Alle Gemeinden und Lehrer, die nach Massgabe der Verhältnisse auch für das Turnen ernstlich arbeiten, brauchen keine Prüfung durch einen Fachinspektor.

Die Konferenzen wenden sich gegen den Fachinspektor. Die vorgeschlagene Verordnung scheint mir das einzige Mittel, uns davor zu bewahren. Die Lehrerschaft kann es sich nicht leisten, einfach zu sagen: Wir wollen für die Leibesübung nichts tun! Wir sind es unseren Schülern und unserem Ansehen schuldig, von uns aus mit dieser Verordnung zu beweisen, dass wir auch in diesem Fach unsere Pflicht erfüllen wollen. Der Inspektor soll auch wie bisher das Turnen inspizieren und darüber berichten. Der Turnberater wird das bleiben, was er bis jetzt war, der Berater und Helfer.

A. Erni